

# BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 589 vom 4. August 2022

BE Obergericht, 2022-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_589](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_589)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 589 du 4 août 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 589 del 4 agosto 2022

## Regeste

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung | Strafgesetz

## Erwägungen

### E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 4. August 2022 wurde der Beschuldigte/Berufungsführer (nachfolgend: Beschuldigter) durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) freigesprochen vom Vorwurf der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich begangen am 12. Februar 2021 in Bern, z.N. der Straf- und Zivilklägerin (nachfolgend: Privatklägerin), unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 3'477.60 (1/3 des anwaltlichen Gesamthonorars) und unter Auferlegung eines Drittels der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 4'219.25, an den Kanton Bern. Im Weiteren wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der Vergewaltigung, begangen am 12. Februar 2021 in Bern z.N. der Privatklägerin, und verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten bedingt mit einer Probezeit von zwei Jahren, unter Anrechnung der Polizeihaft von einem Tag, sowie zu zwei Dritteln der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 8'438.55. Für das bereits bestimmte amtliche Honorar des früheren Verteidigers, bestimmt auf CHF 995.60, sowie für den nachforderbaren Betrag von CHF 246.00 wurde die Rück- und Nachzahlungspflicht des Beschuldigten auf zwei Drittel bestimmt. Darüber hinaus wurde der Beschuldigte verurteilt, der Privatklägerin eine Parteientschädigung von CHF 7'721.75 (2/3 des anwaltlichen Gesamthonorars), Schadenersatz in Höhe von CHF 882.70 (ohne Zins) sowie eine Genugtuung von CHF 12'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit 12. Februar 2021 zu bezahlen, wobei auf die Ausscheidung von Kosten im Zivilpunkt verzichtet wurde. Weiter wurde die Rückgabe diverser Gegenstände an die Privatklägerin und der Einzug von Gegenständen zur Vernichtung verfügt.

### E. 2

Berufung Gegen das erwähnte Urteil meldete Fürsprecher E. \_\_\_\_\_ namens und im Auftrag des Beschuldigten am 5. August 2022 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 516). Mit Eingabe vom 31. August 2022 teilte Fürsprecher Dr. B. \_\_\_\_\_ der Vorinstanz mit, dass er neu mit der Wahrung der Interessen des Beschuldigten beauftragt sei und reichte eine entsprechende Anwaltsvollmacht ein (pag. 518). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 28. Oktober 2022 (pag. 524 ff.) und wurde den Parteien gleichentags mit Verfügung zugestellt (pag. 566 f.). Am 21. November 2022 erklärte Fürsprecher Dr. B. \_\_\_\_\_ (Mandatsübernahme per 25. August 2022, pag. 519) namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufung, welche sich auf die Anfechtung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Vergewaltigung, die ausgesprochene Freiheitsstrafe, die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die Verurteilung zur

Bezahlung von Schadenersatz und Genugtuung an die Privatklägerin beschränkte (pag. 570 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 30. November innert gesetz- ter Frist mit, es werde weder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt noch Anschlussberufung erklärt (pag. 577 f.).

### **E. 3**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden ein aktueller Strafregistrauszug vom 17. Mai 2023 (pag. 628) sowie ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftli- chen Verhältnisse über den Beschuldigten vom 17. Mai 2023 (pag. 631 f.) einge- holt. Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden der Beschuldigte und die Privatkläge- rin – letztere unter Konfrontationsvermeidung – einvernommen (pag. 633 ff.). Die Einvernahme der Privatklägerin wurde audiovisuell in einen Nebenraum übertra- gen, in welchem sich der Beschuldigte befand.

### **E. 4**

Anträge der Parteien Fürsprecher Dr. B. \_\_\_\_\_ bestätigte an der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten sinngemäss die bereits in der Berufungserklärung vom 21. November 2022 gestellten Anträge (pag. 571):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.